



Sicherheitswesen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 000051

Bei Beantwortung bitte angeben

95.017/25-IV/11/98/GR

Wien, am 29. Juli 1998

Referent: Grosinger

Tel.: 53 126/2328

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird; Begutach-
tungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Betrifft GES. ENTWURF	
Zl. 78 ...	GE / 19
Zl.	GE/19
Datum: 30. Juli 1998	
Datum:	
Verteilt 3. 8. 98 Be	

Mag. Michaelitsch

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

11. September 1998

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltunggerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz
das Kabinett des Vizekanzlers
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11

das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Peter WITTMANN
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Wolfgang RUTTENSCHNIGER
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundessportorganisation
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Österreichische Theatertechnische Gesellschaft

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister
Szymanski

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 1974 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem polizeiliche Bestimmungen über pyrotechnische Gegenstände und das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 1974), BGBl. Nr. 282/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1994, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Pyrotechnische Gegenstände gemäß Abs. 2 dürfen in einem Bereich von weniger als acht Meter vom nächsten Menschen entfernt nicht verwendet werden.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a samt Überschrift eingefügt:

„Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in geschlossenen Räumen

§ 4a. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen II, III und IV in geschlossenen Räumen ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in geschlossenen Räumen zu szenischen Zwecken bei einer nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bewilligten Veranstaltung von einem Menschen verwendet werden, der über eine Berechtigung gemäß Abs. 3 verfügt.

(3) Die Berechtigung, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II zu szenischen Zwecken im Rahmen einer bewilligten Veranstaltung zu verwenden, ist auf Antrag verlässlichen und fachkundigen Menschen zu erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Menschen sind

1. verlässlich, wenn sie die Annahme rechtfertigen, daß sie pyrotechnische Gegenstände nicht mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden und diese sorgfältig verwahren werden;
2. fachkundig, wenn sie
 - a) eine Berechtigung zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände besitzen oder
 - b) den Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Schulung für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zu szenischen Zwecken vorlegen können oder

c) sonst die hierzu erforderlichen pyro- und bühnentechnischen Kenntnisse, insbesondere auf Grund mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung, glaubhaft machen können.

(4) Sehen in den Fällen des Abs. 2 die maßgeblichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften keine Bewilligungspflicht vor, so gilt § 5 Abs. 4 und 5 auch für die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II zu szenischen Zwecken in geschlossenen Räumen mit der Maßgabe, daß der Antragsteller die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen muß.

(5) Eine Berechtigung gemäß Abs. 3 ist von der Behörde zu entziehen, wenn sie Grund zur Annahme hat, daß die für die Erteilung maßgeblichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

3. Der bisherige § 29 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und er wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Erteilung einer Bewilligung zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der beabsichtigten Verwendung.“

4. In § 31 wird das Wort „Arrest“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

V o r b l a t t

Problem:

Das Verbot, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen zu verwenden, ist nicht ausreichend differenziert: es sollte für „professionelle“ Verwendung bei Veranstaltungen beseitigt werden, im übrigen aber weiter bestehen.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände mit Knallsätzen im Nahebereich von Menschen kann zu Gesundheitsschäden führen.

Ziel:

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in geschlossenen Räumen zu szenischen Zwecken soll auf möglichst verwaltungswirtschaftliche Art und ohne Beeinträchtigung von Sicherheitsaspekten ermöglicht werden.

Inhalt:

Das Verbot, pyrotechnischer Gegenstände der Klassen II bis IV in geschlossenen Räumen zu verwenden bleibt bestehen, für Gegenstände der Klasse II wird eine Ausnahmeregelung vorgesehen: Bei Veranstaltungen, für die die einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Bewilligungen vorsehen, soll im Einzelfall keine weitere behördliche Bewilligung erforderlich sein, wenn derjenige, der die Gegenstände tatsächlich verwendet, über eine der Pyrotechnikbehörde nachgewiesene Ausbildung verfügt.

Weiters sieht der Entwurf ein Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände mit Knallsätzen im Nahebereich anderer Menschen vor sowie eine Änderung der Behördenzuständigkeit, indem die örtliche Zuständigkeit für Verwendungsbevolligungen nicht vom Wohnort des Antragstellers, sondern vom Ort der beabsichtigten Verwendung abhängen soll.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

EU-Konformität:

EU-relevante Bereiche sind nicht betroffen.

Kosten:

Da bisher immer wieder versucht wurde, im Rahmen von Verfahren nach § 5 (Klasse III) die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände in Räumen bewilligt zu erhalten, wird es mit der nun vorgeschlagenen Regelung zu einer Verwaltungsvereinfachung und damit Kostenreduktion kommen.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Das Verbot des § 4 Abs. 5 Pyrotechnikgesetz 1974 (im weiteren PyrotechG), das die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen untersagt, stellt Veranstalter von Theateraufführungen oder anderen Veranstaltungen sowie die mit etwaigen Bewilligungen befaßten Behörden immer wieder vor Probleme. Zum einen kannte das Verbot keine Ausnahmen und zum anderen war es auf diese Klasse beschränkt.

Der Entwurf schlägt daher vor, deutlich ein Verbot zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klassen II bis IV in geschlossenen Räumen zu normieren und jene Voraussetzungen klarzustellen, unter denen solche der Klasse II davon ausgenommen sind. Für jene Fälle, in denen die einschlägigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Bewilligungen vorsehen, soll es im Einzelfall keiner weiteren behördlichen Bewilligung bedürfen, wenn derjenige, der die Gegenstände tatsächlich verwendet, über eine von der Pyrotechnikbehörde erteilte generelle Bewilligung verfügt. Nur dann, wenn für Veranstaltungen lediglich Anzeige- oder Meldepflichten bestehen, soll eine zusätzliche Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1

Der vorgeschlagene § 4a macht § 4 Abs. 5 des geltenden Rechts verzichtbar.

Ärzte haben darauf aufmerksam gemacht, daß selbst pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, mit einer Lärmentwicklung, wie sie gemäß § 4 Abs 2 als zulässig erachtet wird, mitunter gesundheitsschädigend sind, wenn sie zu nahe am menschlichen Ohr verwendet werden. Aus diesem Grund wird hier vorgeschlagen, daß die Verwendung dieser Gegenstände, soweit diese Lärm entwickeln, im Nahbereich von Menschen nicht zulässig sein soll.

Zu Z 2

Bisher verschweigt sich das PyrotechG zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse III und IV in geschlossenen Räumen. Die möglichen Wirkungen, der bei diesen Klassen zulässigen Anfeuerungs-, Treib- und Effektsatzgewichte, sprechen für ein generelles Verbot, das in § 4a Abs. 1 vorgeschlagen wird, von dem für die Klasse II unter den in den nachfolgenden Absätzen umschriebenen Voraussetzungen Ausnahmen zulässig sein sollen.

Grundsätzlich werden für die zulässige Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen drei Voraussetzungen normiert: Sie ist nur zulässig für **szenische, theatralische Zwecke**; die Verwendung etwa zur Vorführung der technischen Wirkungsweise dieser Gegenstände ist damit nicht umfaßt. Für die Veranstaltung muß eine nach den einschlägigen **Bundes- oder Landesgesetzen erforderliche Bewilligung** vorliegen; ist die beabsichtigte Veranstaltung nicht bewilligungspflichtig, sieht Abs. 4 besonderes vor. Darüber hinaus muß der Mensch, der die Gegenstände bei der Veranstaltung tatsächlich verwendet, im Besitz einer besonderen **Bewilligung nach Abs. 3** sein.

Eine Bewilligung nach Abs. 3 wird für einen Menschen einmal ausgestellt und berechtigt ihn unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II in geschlossenen Räumen. Die Voraussetzung des Mindestalters und der Verlässlichkeit sind den geltenden Bestimmungen für Bewilligungen nach den §§ 5 und 6 PyrotechG entnommen. Bei den fachlichen Voraussetzungen wurden die Anforderungen an den Antragsteller zum Teil jenen in § 6 Abs. 5 PyrotechG nachgebildet. Im Hinblick darauf, daß es sich bei dieser Bewilligung um eine spezielle berufliche Qualifikation handelt, soll es jedoch - anders als in § 6 Abs 5 - zu keiner Überprüfung der Kenntnis durch die Behörde kommen, sondern der Betroffene wird verpflichtet, seine Befähigung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Es ist davon auszugehen, daß jemand, der zur Erzeugung pyrotechnischer Gegenstände berechtigt ist, diese auch sachgemäß handhaben kann. Weiters soll die Fachkunde durch den Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Schulung hinlänglich dargetan sein. Bei diesen Schulungen ist in erster Linie an Lehrgänge einschlägiger Berufsbildungseinrichtungen und Ähnliches zu denken. Die in Abs. 3 Z 2 lit c genannten erforderlichen Kenntnisse werden vor allem durch Bestätigungen von Arbeitgebern und bereits erteilte Bewilligungen nach den §§ 5 Abs. 4 oder 6 Abs. 4 PyrotechG nachgewiesen werden können.

Abs. 4 trägt dem Umstand Rechnung, daß veranstaltungsrechtliche Regelungen mitunter keine Bewilligungspflicht, sondern nur eine Anzeige- oder Meldepflicht vorsehen. Diesfalls soll die nach diesem Gesetz zuständige Behörde auf Antrag dessen, der die pyrotechnischen Effekte im Rahmen der Veranstaltung tatsächlich auslöst, eine auf die einzelne Veranstaltung abstellende Bewilligung erteilen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt. Hinsichtlich der von der Behörde anzustellenden Erwägungen und allfälliger Auflagen wird ein Verweis auf § 5 PyrotechG vorgeschlagen.

Da es sich bei der in Abs. 3 vorgesehenen Bewilligung im Gegensatz zu jener nach Abs. 4 oder zu jenen gemäß den §§ 5 und 6 um eine dauernde Berechtigung handelt, waren Entziehungstatbestände vorzusehen.

Zu Z 3

Die Praxis hat gezeigt, daß es mitunter wenig zweckmäßig ist, wenn sich die Behördenzuständigkeit immer nach der Person des Antragstellers richtet. Die Behörde, in deren Sprengel die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände bewilligt wird, kennt zum einen viel eher die örtlichen Gegebenheiten, die bei der Erteilung einer Bewilligung zu berücksichtigen sind, und zum anderen hat sie im Anlaßfall auch die notwendige Kenntnis über Vorgänge in ihrem Sprengel. Es wird daher vorgeschlagen, die Behördenzuständigkeit für die Bewilligung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände vom Ort der Verwendung abhängig zu machen.